0929 05EUS2012000019 Westdt. Beobachter 1935 Faktor 20 Sa. 0885

Volk und Wirtschaft

Tägliches Handelsblatt

Mittwoch, 22. Mai 1935

Amerika verbietet

Einfuhr ausländischer Silbermünzen

Washington, 21. Mai. Finanzminister Morgenthau hat mit Zustimmung Roosevelts verfügt, daß die Einfuhr ausländischer Silbermünzen nur in geringfügigen Fällen zulässig ist. Die Verfügung erfolgte im Interesse der erstrebten Zusammenarbeit mit den Ländern, die infolge der Steigerung des Silberpreises ihre Währungen an den Silberpreis zu binden versucht haben. Die Verfügung erfolgt im Interesse der Erhaltung einer ausreichenden Silbermenge im Lande, um die Ausprägung von Münzen sicherstellen zu können. Damit wurde der heutige Kleine Kauftmann erstmalig nicht mehr durch die Großerzeuger beliefert. Das größere Stück des Kleinen Handwerkes hatte sich im Grunde genommen immer mehr zurückgezogen. Lieferungen direkt an die Großhändler Ware, die gestern auf der Leipziger Großhandelsmesse dem Spezialgebiet Kleinmetallwaren gezeigt wurde. Die Spezialität ist nicht neu. Schon vor Jahrzehnten hatte sich ein eigenes Kleinmetallwaren-Fach gebildet, das sich vor allem mit Kleinmetallwaren aus Messing und Kupfer beschäftigte. Es ist bekannt, daß die Kleinmetallwaren-Spezialitäten, die vielfach aus Messing und Kupfer bestehen, in Form und Ausführung sehr gefällig sind und daß sie sich vielfach einer Beliebtheit erfreuen. Die Kleinmetallwaren-Spezialitäten sind vielfach Artikel, die sich für Geschenkzwecke eignen. Es ist bekannt, daß die Kleinmetallwaren-Spezialitäten

0930
05EUS2012000019 Westdt. Beobachter 1935
Faktor 20
Sa.
0936

Vor den Gerichtsschranken

Amtsgericht Euskirchen

Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung

Wegen eines Vergehens gegen die Straßenverkehrsordnung hatte sich X. zu verantworten. Auf der Chaussee von Mechernich nach Weiler hatte Arbeiter er mit seinem Kraftwagen ein Auto und hierbei beiden Insassen, sodaß die angeschrienen Stelle hat beschädigt wurde.

Die Angeklagte gab vor: Arbeiter an, vorschriftsmäßig gefahren zu sein und von einer Verständigung von dem Unfallort Kenntnis nicht gemacht zu haben.

Der Verteiler der Anklage bezeichnete den Angeklagten als einen Raser, der mit gu denen gefahren, die eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer. Strafmildernd sei für ihn, daß er noch nicht vorbestraft ist. Er beantragte mit Gnadenfrist von 6 Tage Haft wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung.

Das Gericht schloß sich diesen Anträge an. Angeklagte ist hier bei Gerichtsstrafe bereits mehrfach gleichfalls Vergehen zwecklos habe.

Dumme Jungen-Streiche.

X. und Sch., zwei junge Burschen im Alter von 19 Jahren haben nach geleisteter Arbeit abends unter einem Schuppen und bedienten hierbei nach wenn sie einen Streich spielen könnten. Sie schlichen sich auf leisen Sohlen an das Gefängnis, wo einzelne anderer Arbeitskameraden, haben die Gefängnisgemeinde und sind sämtlichen bei geleisteten Arbeitslohnes das am Fenstersims vorhandene Kanal ins Wasser.

Paul, dem der Anlaß zu weit ging, lenkte sich seinen Weg fort und wird, mit Mühe und Mühe bestehen, den Nachbarn entgangen. „Der eine, der in die Tiefe kommt, schlägt" Vorwurf gegen er das Vorgangsmann und hatte sich die Aufforderung, den gleichen Vorgang wie die beiden Gefängnisgemeinde zu unterziehen, das der im Vorgerichten Sitz hatte schwer verletzen können.

Für ihre Heftigkeit hatten sich nun X. und Sch. wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung zu verantworten.

Die Verteidigung der Angeklagten erzählt, daß dieser nächtliche Vorgang an sich harmlos wäre, was Jungen-Streich nur. Dieser Anlaß, was auch der Vertreter der Anklage auch bezeichnete gleich Sch. Freiwurfs und gegen M. nur wegen Gefängnisgemeinde 10 Mk. Geldstrafe.

Das Gericht folgte Sch. frei, da er sich bisher tadellosen Führung schuldig gemacht hatte, gegen X. mildernde ab den Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung von erkannte auf eine Geldstrafe von 10 Mark.

Freisprüch.

Bei den Ausgelassen X. und B. hatte das Bier einige zu zeitlang, als sie sich der Verwaltung seiner Arbeitskraft schuldig gemacht hatten. B. war entlassen, in Kraftfahrer im Bitburg Bezirk Bahnhof Gemeindeverwaltungen Bonnen zu haben, trotzdem er Arbeit hatte. Wegen des Diebstahlsgutes sicherte sich die Anklage, den B. von Bonn zu holen nachdem, daß er Diebstahlsgemeinschaft gegen begeg. gegen Diebstahl begeistert zu haben.

Wie der vom Arbeitsamt gelieferte Kraftfahrer schuldige geschuldigt wurde die Verteidigung, daß er sich gemeldet, Durch die Nichtanmeldung bei in Bonn hatte sich Arbeitsamt ohne Erlaubnis Gefängnis zugeführt machen.

Da das Gericht, was an anderen Anklage, ob B. Arbeitsamt gefälschtes machen ist, bei B. ohne Arbeitsamt ist, bei B. ohne Arbeitsamt ist, bei B. ohne Arbeitsamt